

## KINDER- UND JUGENDHILFE

# BEGINN DES BAYERISCHEN MODELLPROJEKTS „VERFAHRENSLOTSSEN“

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) führt der Bundesgesetzgeber schrittweise die Zuständigkeit für Leistungen für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Der Umsetzungsprozess soll dabei in drei Schritten erfolgen:



Der nächste Schritt, die Einführung der Verfahrenslotsen, steht somit in einem Jahr an. Dementsprechend wird sich auf unterschiedlichsten Ebenen, auch oder v. a. bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, bereits jetzt intensiv damit beschäftigt. Drängende Fragestellungen sind dabei u. a. die Aufgaben des Verfahrenslotsen, die Verortung bei öffentlichen Trägern, benötigte Stellenanteile und vieles mehr.

Auch wenn sich ein Teil der Fragestellungen bereits beantworten lassen, werden viele Fragen zunächst ungeklärt bleiben.<sup>2</sup>

An vielen Punkten wird man sich am Gesetzestext und der Gesetzesbegründung orientieren und zwischen den beiden Absätzen differenzieren müssen:

*§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse (Inkrafttreten: 01.01.2024)*

*(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und*

*Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.*

*(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.*

Demnach werden die Verfahrenslotsen zwei grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen müssen, die sich an unterschiedliche Adressatinnen und Adressaten richten werden, aber gemeinsame Bezugspunkte haben können.

## **Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII**

Gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII haben junge Menschen mit einem (potenziellen) Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX bzw. § 35a SGB VIII und deren Familien einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen. Dabei beschränkt der Bundesgesetzgeber den Anspruch nicht nur auf die jungen Menschen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, sondern öffnet ihn explizit auch für Erziehungsberechtigte, d. h. beispielsweise

<sup>1</sup> Die dritte Stufe, d. h. die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, tritt zum 01.01.2028 nur in Kraft, wenn bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz vorliegt, in dem die nähere Ausgestaltung (leistungsberechtigter Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, usw.) geregelt ist.

<sup>2</sup> Erste Antworten dazu finden sich beispielsweise in dem „Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII, Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis“ des DIJuF (<https://bit.ly/3WsFI97>, zuletzt abgerufen am 02.11.2022) oder auch im Newsletter des AFET e. V. „Impulse – Der Verfahrenslotse gemäß § 10b SGB VIII – Impulse für die Anforderungen und Umsetzung der neuen Aufgabe“ von Friederike Eilers (<https://bit.ly/3NxH1dJ>, zuletzt abgerufen am 02.11.2022).

Pflegeeltern. Auch den Zeitraum, in dem die Beratung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen geleistet werden kann, ist offen formuliert. Somit kann die Beratung und Unterstützung sowohl vor der Beantragung möglicher Hilfen als auch während laufender Hilfen in Anspruch genommen werden. Daraus lässt sich aber auch ableiten, dass der Verfahrenslotse nur auf Wunsch der Anspruchsberechtigten tätig wird und keine Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen darstellt.

Laut Gesetzesbegründung soll der Verfahrenslotse anspruchsberechtigten jungen Menschen und deren Familien durch das komplexe Sozialleistungssystem mit den unterschiedlichsten Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten lotsen. Auch wenn § 10b Abs. 1 SGB VIII ausschließlich „Unterstützung“ und „Begleitung“ als Aufgaben benennt, sind diese Tätigkeiten immer auch mit Beratung verbunden. Dabei kann die Tätigkeit des Verfahrenslotsen von inhaltlicher Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe, über Unterstützung bei der Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen bis hin zur Begleitung als Vertrauensperson reichen.

Da andere Beratungsangebote, insbesondere gem. § 10a SGB VIII und §§ 32, 106 SGB IX bestehen bleiben, gilt es rechtzeitig in Kooperation mit den jeweiligen Trägern zu treten, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Gleichzeitig gilt es in diesem Zusammenhang über die Besonderheiten der Beratungsleistung des Verfahrenslotsen die spezifischen Kenntnisse der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien zu informieren.

### **Unterstützung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für jungen Menschen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII**

Als zweite Aufgabe sollen die Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII den örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen und den Wissenstransfer gewährleisten. Der Bundesgesetzgeber präzisiert die Aufgabe des Verfahrenslotsen dahingehend nur insoweit, dass dazu gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Bericht erstattet werden soll. Die Berichterstattung soll insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, v. a. mit anderen Rehabilitationsträgern, erfolgen. Die Gesetzesbegründung nennt den Jugend-

hilfeausschuss als möglichen Adressaten des Berichts. In welcher Form oder auch mit welchem konkreten Inhalt der Bericht erfolgen soll, wird allerdings nicht weiter ausgeführt.

Die Verfahrenslotsen bzw. die Jugendämter erhalten durch die fehlenden Konkretisierungen in der Ausführung, Gestaltung und Wahrnehmung dieser Aufgabe des Verfahrenslotsen einen größeren Spielraum als bei der anderen Aufgabe des Verfahrenslotsen. Gleichzeitig lässt sich aus den Formulierungen schließen, dass der Verfahrenslotse fallunabhängig zur strukturellen Kooperation mit sämtlichen Institutionen und Trägern, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind, verpflichtet ist. Diese Verpflichtung bietet allen Beteiligten die Chance zur Verbesserung der Kooperation an den Schnittstellen, die auch nach Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen bleiben. Und auch falls es im Jahr 2028 nicht zur Zusammenführung der Leistungen kommen sollte, werden die gewonnenen Erfahrungen die zukünftige Kooperation an den Schnittstellen gewinnbringend fördern. Über die strukturelle Kooperation hinaus ist allerdings nicht geregelt, wie der Verfahrenslotse den Wechsel bzw. Übergang der Zuständigkeit unterstützen soll. Solange aber durch den Bundesgesetzgeber die nähere Ausgestaltung hinsichtlich des leistungsberechtigten Personenkreises, der Art und des Umfangs der Leistung, der Kostenbeteiligung und des Verfahrens nicht abschließend geregelt ist, lässt sich der Zuständigkeitswechsel nur begrenzt vorbereiten. Unabhängig davon kann und sollte in die Kooperation mit dem Träger der Eingliederungshilfe, aber auch anderen Rehabilitationsträgern, investiert werden, um Schnittstellen zu identifizieren, zu beschreiben und die Zusammenarbeit an diesen zu verbessern. Unter beiden derzeit für das Jahr 2028 vorstellbaren Konstellationen hinsichtlich der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen werden Schnittstellen zwischen den Systemen bestehen bleiben, an denen im Sinne der Leistungsberechtigten bzw. dem nahtlosen Ineinandergreifen der Leistungen eine gute und zielführende Zusammenarbeit erforderlich sein wird.

### **Ansiedlung beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe**

Gem. § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII wird der Verfahrenslotse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Die Verortung des Verfahrenslotsen bei einem freien Träger der Kinder- und

Jugendhilfe scheidet zumindest für die Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII aus. Auch wenn die Aufgaben gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII vom Wortlaut auch außerhalb des öffentlichen Trägers wahrgenommen werden könnten, kommt dies aufgrund der o. g. Aufgabenbeschreibung nicht in Frage.

Allerdings muss der Verfahrenslotse nicht zwingend im Jugendamt angesiedelt sein. Gem. Art. 15 AGSG sind in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dementsprechend können die Verfahrenslotsen auch außerhalb des Jugendamtes, aber innerhalb der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden.

Vorstellbar ist auch eine Kooperation von mehreren öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 4 SGB VIII, wie es beispielsweise im Bereich des Pflegekinderwesens oder auch der Adoption bereits umgesetzt wird.

Die in § 10b Abs. 1 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen, aber auch die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, schließt eine Personalunion von Leistungsprüfung bzw. -gewährung und Verfahrenslotse aus. Sodass die Verfahrenslotsen – soweit sie ihren Platz innerhalb des Jugendamtes haben sollen – entweder eine eigenständige Einheit, beispielsweise als Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung, innerhalb der Verwaltung darstellen oder aber andere eigenständigen Einheiten innerhalb des Jugendamtes zugeordnet werden.

Die Ansiedlung innerhalb des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe hat auch zur Folge, dass die Verfahrenslotsen unter die Regelung des § 79 SGB VIII fallen und somit sowohl sachlich als auch personell dem Bedarf entsprechend ausgestattet werden müssen.

### Qualifikation der Verfahrenslotsen

In Bezug auf die Qualifikation der Verfahrenslotsen wird sich in der Gesetzesbegründung nur insoweit festgelegt, dass es sich dabei um eine Fachkraft handeln soll. In dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichten Sachstandsbericht zur Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotse“ wird dies dahingehend konkretisiert, dass von den Verfahrenslotsen „multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen

Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung“ erwartet werden. Weitergehend wird formuliert, dass die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII, d. h. die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. deren Familien zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Rechte, sozialpädagogische Beratungsmethoden voraussetzen. Die Aufgaben aus § 10b Abs. 2 SGB VIII dagegen setzen Kompetenzen in der Netzwerkarbeit und strukturellen Kooperation voraus. Je nachdem wie weitgehend die Unterstützung des Jugendamtes durch den Verfahrenslotse im Sinne einer Organisationsentwicklung hin zu einem inklusiven Jugendamt verstanden wird, erscheinen Kompetenzen in der Organisationsberatung und -entwicklung erforderlich.

Bei der Auswahl der jeweiligen Fachkraft bzw. Fachkräfte wird ein entscheidender Faktor dementsprechend sein, ob die beiden Aufgaben durch eine Person wahrgenommen werden oder ob eine Aufgabenteilung angedacht ist.

### Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bundesgesetzgeber eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, bereits vor dem 01.01.2024 Verfahrenslotsen einzuführen (vgl. § 107 Abs. 1 SGB VIII). Diese Möglichkeit wurde in Bayern aufgegriffen, so dass zur Erprobung, vorzeitigen Umsetzung und Erarbeitung landesweiter fachlicher Empfehlungen durch den Bayerischen Landtag Mittel für ein Modellprojekt bereitgestellt wurden mit dem Ziel, bestehende Fragen und Unklarheiten zu klären bzw. in der Praxis zu erproben, was sich bewähren könnte.

Aus den eingegangenen 24 Projektskizzen mit den unterschiedlichsten konzeptionellen Ausrichtungen und Schwerpunkten wurden die folgenden Modellstandorte ausgewählt:

- Landkreis Amberg-Weizsach
- Landkreis Günzburg
- Landkreis Hof
- Landkreis Mühldorf a. Inn
- Landkreis Nürnberger-Land
- Landkreis Wunsiedel i. F.
- Kooperationsprojekt der Stadt Rosenheim und dem Landkreis Rosenheim
- Kooperationsprojekt der Jugendämter der Region 10: Landkreis Eichstätt, Landkreis Neuburg Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen, Stadt Ingolstadt

- Stadt München
- Stadt Nürnberg

Bei der Auswahl wurde neben unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen (Ansiedlung im Jugendamt, Kooperationsmodelle, Qualifikation, Aufgaben-/Stellenteilung ...) und angedachten Stellenanteilen, auch die Größe des Jugendamtes bzw. eine Verteilung über kreisfreie Städte und Landkreise berücksichtigt und möglichst eine Verteilung über die sieben Regierungsbezirke angestrebt.

Das Modellprojekt startete zum 01.10.2022 und endet am 31.12.2023, so dass die Modellstandorte nahtlos in den „Regelbetrieb“ übergehen können und somit ihrem gesetzlichen Auftrag ab dem 01.01.2024 nachkommen werden.

Die Begleitung der Modellstandorte erfolgt durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Zudem erfolgt eine übergeordnete Koordination und Steuerung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, den Bayerischen Städte- und Landkreistag, den Vorstand des bayerischen Landesjugendhil-

feausschusses und das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Die Begleitung durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt wird über den Modellzeitraum hinaus drei Monate fortgeführt und endet im März 2024. Bis dahin können noch offene Fragestellungen geklärt werden, aber auch derzeit aufgestellte Hypothesen verifiziert bzw. widerlegt werden. Neben Antworten auf die konkreten strukturellen, organisationalen, personellen und finanziellen Fragestellungen, liegen dann aber auch Erfahrungen über Herausforderungen und Problemlagen vor, welche über fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses allen bayerischen Jugendämtern für eine künftig gelingende Umsetzung an die Hand gegeben werden.

